

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Förderverein der Lenzenbergschule e.V.
(im weiteren Förderverein genannt)

und

(Erziehungsberechtigte/r)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail _____

(Alle Angaben sind verpflichtend. Änderungen bezüglich der persönlichen Daten sind der Betreuung unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise per E-Mail an info@fv-lenzenbergschule.de)

wird folgender Vertrag für die Betreuung des Kindes

Name des Kindes: _____

Geb. am: _____

geschlossen:

1 Betreuung

- 1.1 Der Förderverein übernimmt ab dem _____ die Betreuung des o.g. Kindes im Auftrag der/des Erziehungsberechtigten.
- 1.2 Die Betreuung findet an allgemeinen Schultagen des Landes Hessens entsprechend der gebuchten Module durch geeignetes Personal statt.
- 1.3 Wenn auf Grund höherer Gewalt (z.B. extreme Wetterlage) der Schulbetrieb eingestellt werden muss, entfällt entsprechend auch die Betreuung. Die Betreuung findet nicht statt bei gleichzeitiger Krankheit zweier Betreuungspersonen.
- 1.4 Die/der Erziehungsberechtigte/n erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind, unter Aufsicht im Rahmen der Betreuung das Schulgebäude/-gelände für Freizeitangebote verlassen kann.
- 1.5 Die Betreuung des Kindes besteht im Wesentlichen in der Beaufsichtigung. Es besteht kein Anspruch auf Mithilfe bei der Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts.
- 1.6 Eine Teilnahme am Betreuungsangebot während des Verlaufes einer ansteckenden Krankheit ist nicht möglich und berechtigt nicht zur Minderung des Betreuungsgeldes.

2 Betreuungskosten und Umfang

- 2.1 Der Förderverein gestaltet das entgeltliche Betreuungsprogramm ergänzend zum „Ganztagsprofil 2“, welches täglich eine kostenfreie Betreuung in der Zeit von 7:15 bis 15:15 Uhr für die 3. und 4. Klassen in der Schule gewährleistet. Ziel ist es, ein verlässliches Gesamtkonzept umzusetzen, das den Eltern die Betreuung in seiner Maximalausprägung montags – donnerstags eine Betreuung von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags eine Betreuung von 7:15 bis 15:15 Uhr anbietet.
- 2.2 Um diesem Ziel gerecht zu werden, wird ein sog. entgeltpflichtiges Komplementärmodul angeboten: Das Komplementärmodul 1 umfasst montags – donnerstags die Betreuung der Kinder der 3. und 4. Klassen in der Zeit von 15:15 bis 16:30 Uhr. Das Komplementärmodul 2 umfasst generell montags – freitags die komplette Betreuungszeit für die 1. und 2. Klassen.
- 2.3 Der Umfang der Betreuung, der durch das „Ganztagsprofil 2“ gewährleistet wird, kann sich von Schulhalbjahr zu Schulhalbjahr ändern. Diese Veränderungen können in Folge auch zur Anpassung der Bedingungen dieses Vertrages führen.
- 2.4 Die Höhe des Betreuungsgeldes bemisst sich auf der Grundlage einer Mindestauslastung der Betreuungsgruppe. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern, kann es zu einer Anpassung des Betreuungsgeldes, kommen.
- 2.5 Durch nicht kalkulierbare Einnahmen, wie z.B. Spenden und einmalige Zuschüsse vom Kreis oder der Gemeinde, kann am Ende eines Betreuungsjahres eine Rückerstattung in unbestimmter Höhe erfolgen.
- 2.6 Das Betreuungsgeld **von derzeit 20 € pro Monat für das Komplementärmodul 1 bzw. 50 € pro Monat für das Komplementärmodul 2** ist jeweils zum **15. eines Monats** in zwölf gleichen Monatsbeiträgen auf das **Konto des Fördervereins der Lenzenbergschule e.V.** zu überweisen:

Empfänger:	Förderverein der Lenzenbergschule
Bank:	Wiesbadener Volksbank
IBAN:	DE4451090000070379902
BIC:	WIBADE5WXXX
Verwendungszweck:	Name des Kindes

Bitte überweisen Sie das Betreuung- und Essensgeld pro Kind in jeweils einer Summe

3 Aufnahme

- 3.1 Es werden Schülerinnen/Schüler der Lenzenbergschule in die Betreuung aufgenommen.
- 3.2 Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus.

4 Kündigung / Fristen

- 4.1 Der Vertrag endet automatisch am Schuljahresende (31. Juli) der vierten Klasse.
- 4.2 Kündigung des Betreuungsvertrag durch die/den Erziehungsberechtigte/n
 - 4.2.1 Die ordentliche Kündigung der Betreuung durch die/den Erziehungsberechtigte/n ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und bedarf der Schriftform.

- 4.2.2 Eine außerordentliche Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigte/n ist mit einem Ortswechsel in ein anderes Schuleinzugsgebiet, sowie bei der Erhöhung des Monatsbeitrages um mehr als 10 Prozent möglich.
- 4.3 Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein.
- 4.3.1 Der Förderverein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn:
- das zu betreuende Kind den Anweisungen der Betreuungspersonen zuwiderhandelt, z.B. sich unerlaubt aus der Betreuung entfernt hat und
 - ein Gespräch zwischen der/den Erziehungsberechtigte/n, den Betreuungspersonen und dem Vereinsvorstand stattgefunden hat, sowie
 - der/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und
 - nach erfolgter Abmahnung sich die gerügten oder ähnliche Vorgänge wiederholen.
- 4.3.2 Der Förderverein ist zur Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn sich die Zahlung des Betreuungsgeldes mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet.
- 4.3.3 Bei einer Kündigung nach Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 entfällt mit Zugang der Kündigung bei der/dem Erziehungsberechtigte/n die Verpflichtung des Fördervereins auf Gewährung von Betreuung sowie die Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten.
- 4.3.4 Lässt sich das Betreuungsangebot wegen veränderter Rahmenbedingungen, gleich welcher Art, aus Kostengründen oder wegen mangelnder Räumlichkeiten nicht mehr aufrechterhalten und wird eingestellt, kann der Förderverein die Betreuungsverträge mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.
- 4.3.5 Aufgrund von Änderungen des Ganztagsprofils der Lenzenbergschule und hieraus resultierenden wesentlichen Änderungen des Betreuungsangebots ist der Förderverein zu Änderungskündigungen mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende berechtigt. Der im Rahmen der Änderungskündigung anzubietende Neuvertrag wird sich weiterhin an dem Ziel einer durchgehenden und verlässlichen Betreuung orientieren.
- 4.3.6 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

5 Versicherungen

- 5.1 Die Unfallversicherung der Schülerinnen und der Schüler, die an dem Betreuungsangebot teilnehmen regelt der Schulträger.
- 5.2 Die/der Erziehungsberechtigte bestätigt, für das zu betreuende Kind eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen zu haben.

Das Versicherungsverhältnis besteht bei der:

Versicherungsnummer: _____

6 Haftungsbeschränkung

Der Förderverein haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände der Kinder.

Die Haftung des Fördervereins ist im Übrigen wegen aller Haftpflichtfälle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Fördervereins ist ausgeschlossen.

7 Betreuer – Eltern – Lehrer

- 7.1 Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht.
- 7.2 Ausnahmen bezüglich der Schweigepflicht sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten zulässig.
- 7.3 Die/der Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes während üblicher Betreuungszeiten unverzüglich der Betreuung (Handy) oder dem Sekretariat der Grundschule Niederseelbach mitzuteilen.
- 7.4 Die/der Erziehungsberechtigte/n sind weiterhin verpflichtet, ansteckende Krankheiten oder andere Gründe, die eine gemeinsame Betreuung mit anderen Kindern beeinträchtigen, anzuzeigen.

8 Persönliche Angaben

Auf beiliegendem Anhang werden die persönlichen Angaben gemacht. Dieses Dokument wird in der Betreuungsgruppe aufbewahrt, so dass das Betreuungspersonal bei Bedarf Einsicht nehmen kann.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift Vorstand)

Hinweis: Dieser Betreuungsvertrag gilt erst als zustande gekommen, wenn er mittels Unterschrift des Vorstandes des Fördervereins bestätigt wurde.